



Jahrgang 49

Freitag, den 10.07.2020

Ausgabe 28/2020

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

## Freibad Goddelau

*unter besonderen Auflagen  
wieder geöffnet*



# RIED-TAXI

# 06158-5252

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt  
Deutschland.de**

REISE-  
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen  
der Treffpunkt Deutschland Reihe  
erhalten Sie den perfekten Begleiter  
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

RIEDSTADT

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Sperrmüll auf Abruf

Abfuhr auf telefonische Bestellung ..... 08005895054  
Anruf gebührenfrei, Mo.-Do. 8 bis 17 Uhr, Fr. 8 bis 12 Uhr  
max. 4-mal im Jahr pro Haushalt  
zusätzliche Abfahrten sind gebührenpflichtig

## Öffnungszeiten

### Wertstoffhöfe

#### Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
samstags ..... 09:00 - 13:00 Uhr

#### Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

#### Öffnungszeiten:

Montag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch ..... geschlossen  
Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag ..... 13:00 - 18:00 Uhr  
Samstag ..... 08:30 - 12:30 Uhr

### Stadtbüchereien

#### Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags ..... 10:00 - 12:00 Uhr  
donnerstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

#### Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr  
..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr  
..... mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

#### Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

..... montags 16:00 - 18:00 Uhr  
..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

#### Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr  
..... 12:00 - 12:30 Uhr  
..... dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

#### Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr  
..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

#### Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr  
..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr  
..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

**Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:** von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).  
Notdienstzentrale Tel.: 116 117,

## Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

## Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzungen des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses vom 28. November 2019 und vom 30. Januar 2020, die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses vom 03. Februar 2020, die Niederschriften der Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 03. Dezember 2019, am 10. Dezember 2019, am 04. Februar 2020, am 30. März 2020, am 08. April 2020 und am 14. Mai 2020 sowie die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2019 und am 06. Februar 2020 liegen vom 13. bis 17. Juli 2020 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Aufgrund der derzeitigen Schließung des Rathauses wegen der Corona-Pandemie bitten wir um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 06158 181-131.

## Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf [blog.wittich.de](http://blog.wittich.de) zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

### Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)



BÜCHNERSTADT  
RIEDSTADT

## Stellenausschreibung

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)**  
**für das Einwohnermelde- und Passwesen**  
in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.

**Aufgabenschwerpunkte:**

- Selbständige Erledigung aller im Einwohnermeldeamt anfallenden Arbeiten,
- Bearbeitung von Ausweis- und Passangelegenheiten,
- Bearbeitung von An-, Um- und Abmeldungen sowie Änderung von Kfz-Scheinen,
- Bearbeitung von Auskunfts- und Übermittlungssperren,
- Ausstellung von Meldebescheinigungen,
- Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister,
- Führung des Melderegisters und Erteilung von Melderegisterauskünften,
- Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Unterschriften,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Durchführung von Wahlen,
- Vertretungsregelung am Rathausempfang.

**Fachliche und persönliche Anforderungen:**

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Fachprüfung I),
- Fundierte Kenntnisse in den angegebenen Aufgabengebieten,
- Freundliches, sicheres Auftreten und Freude am Umgang mit Menschen,
- Selbständigkeit und Teamfähigkeit,
- Gute EDV-Kenntnisse und Erfahrungen im Anwendungsprogramm „emeld21“ wären wünschenswert.

**Wir bieten:**

- Vergütung entsprechend der Qualifikation bis Entgeltgruppe 8 TVöD
- eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team,
- ein sicheres unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst,
- Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung,
- Zusatzrente (Betriebsrente) durch die Versorgungskasse in Darmstadt,  
[https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk\\_pfllichtversicherung](https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk_pfllichtversicherung),
- einen modern ausgestatteten und attraktiven Arbeitsplatz,
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- kollegiales, vertrauensvolles Arbeitsklima.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGlG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 19.07.2020 an das Postfach: [Bewerbung@riedstadt.de](mailto:Bewerbung@riedstadt.de).

Die Auswahlgespräche werden voraussichtlich in der KW 30 stattfinden.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herr Oliver Hartmann (Telefon 06158 181-510, E-Mail: [o.hartmann@riedstadt.de](mailto:o.hartmann@riedstadt.de)) gerne zur Verfügung.

**Magistrat der Stadt Riedstadt**

Personalservice  
Rathausplatz 1  
64560 Riedstadt

## Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Büchnerstadt Riedstadt

während der Wiederaufnahme des Badebetriebes  
in der Zeit der Corona-Pandemie.

**(Infektionsschutz- Hygiene- und Zugangsregeln)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 02.07.2020 folgende Neufassung der Haus- und Badeordnung beschlossen:

### § 1 Allgemein

Diese Infektionsschutz- Hygiene- und Zugangsregeln wurde auf den zurzeit aktuellen Erkenntnissen der Politik, Wissenschaft- und Gesundheitsaussagen zum Coronavirus erstellt. Es muss ggf. ständig neu angepasst werden um den neuesten Erkenntnissen gerecht zu werden.

Nach Aussage des Deutschen Umweltbundesamtes vom 12.03.2020 geht von einem Besuch eines Schwimmbades mit konventioneller Aufbereitungstechnik des Badewassers keine erhöhte Infektionsgefahr für die Menschen aus.

In Schwimmbädern fand auch schon vor der Pandemie eine erhöhtes Desinfektions- und Reinigungsaufkommen von Flächen, Wegen und Sanitäranlagen als in anderen Anlagen und öffentlichen Gebäuden statt.

Mit dem Coronavirus infizierten Besuchern und Besuchern mit Erkältungssymptomen sind der Eintritt und die Nutzung des Freibades Goddelau zum Schutz der anderen Besucher untersagt.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Infektionsschutz- Hygiene- und Zugangsregeln gelten für das Freibad Goddelau der Büchnerstadt Riedstadt. Es ist für alle Personen verbindlich, die das Freibad Goddelau betreten (Besucher, Badegäste, Beschäftigte, Personal von Fremdfirmen, Lieferanten, Kioskpersonal und Pächter). Die Infektionsschutz- und Hygiene- und Zugangsregeln ist allen Personen zugänglich zu machen und diese sind entsprechend zu unterweisen.

### § 3 Einhaltung von Hygieneregeln und Mindestabständen

Mindestabstände zwischen Personen helfen, die Übertragung von Viren zu erschweren bzw. zu verhindern. Es wird von einem notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern ausgegangen. Dazu hat der Magistrat für das Freibad Goddelau folgende Regelungen im Detail festgelegt:

- Zwischen allen anwesenden Personen im Freibad Goddelau ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Das betrifft insbesondere auch Abstände zwischen den Besuchern untereinander.
- Die Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder bereits vor dem Eingang sowie an weiteren geeigneten Stellen auf die bestehenden Abstandregelungen sowie geltende Hygienebestimmungen hingewiesen.
- Das Zusammentreffen von Besuchern ist durch veränderte und markierte Wegführung und ggf. Einbahnregelung zu minimieren.
- Die Lauf- und Wartebereiche sind mit Bodenmarkierungen, Baken bzw. Flatterband gekennzeichnet. Diese müssen beachtet werden.
- Im gesamten Freibad werden die Wartebereiche durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden sowie durch unterstützende Kontrollen anwesender Mitarbeiter reguliert. Mit dem notwendigen Augenmaß sowie auch erforderlicher Reglementierung durch das Personal sollen Warteschlangen minimiert werden.
- Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Der Magistrat behält sich vor, Teilbereiche oder das gesamte Freibad bei Nichteinhaltung der Regelungen zu schließen.
- Bei Inanspruchnahme einer Ersten-Hilfe-Leistung stimmen die Besucher aufgrund der Notwendigkeit automatisch einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m durch unsere Mitarbeiter zu.

### § 4 Eingangsbereich und Kassenbereich

Insbesondere im Eingangsbereich werden Besucher über die einzuhaltenden Regeln sowie allgemeinen Hygieneregeln und das richtige Verhalten informiert. Die Infektionsschutz- und Hygiene - und

Zugangsregeln werden auf der Homepage der Büchnerstadt Riedstadt zur Verfügung gestellt.

- Im Kassenbereich und vor dem Freibad sind Mindest- und Wartebstände einzuhalten
- Vor dem Kassenhäuschen darf nur eine Person herantreten.
- Der Ein- und Ausgang der Besucher erfolgt am bisherigen Ausgang um ein Zusammentreffen mit Kiosknutzern zu vermeiden. Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.
- Im Eingangs- und Wartebereich ist eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Kontaktzeiten mit dem Kassenpersonal sollen möglichst auf das Kontrollieren und Bezahlen der Tickets beschränkt werden. Es gilt die Gebührenordnung für das Freibad Goddelau in der Fassung vom 02.07.2020.
- Das Kassenpersonal wird durch einen Spuckschutz gegen eine Tröpfcheninfektion geschützt.

### § 5 Zugangsrichtlinie

- Mit der Einrichtung eines Ticketbuchungssystems werden Warteschlangen vor der Kasse vermieden
- Mit der Einrichtung des Ticketbuchungssystems, ist die vollständige Erfassung der Adressdaten zur Rückverfolgung der Kontakte garantiert. Die Adressdaten werden gemäß der DSGVO gespeichert und am Saisonende gelöscht.
- Die Bezahlung der Tickets sollte mit passendem Kleingeld geschehen.
- Ohne Onlinebuchung erfolgt kein Einlass ins Freibad!
- Einlasskontrolle erfolgt ausschließlich durch das Freibadpersonal.
- Kinder unter 12 Jahren erhalten nur Zutritt in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen.
- Auch nichtbezahlende Kinder unter 6 Jahren müssen gebucht werden, um die Besucherzahl zu ermitteln. Dies gilt ebenfalls für Begleitpersonen von Menschen mit Handicap.
- 10er - Karten und Dauerkarten werden nicht angeboten.
- Wer eine erhöhte Körpertemperatur, grippeartige Symptome oder Atemwegssymptome hat, darf das Freibad nicht betreten, bzw. hat dieses umgehend zu verlassen.
- Der Nachweis einer Vergünstigung ist entsprechend zu belegen (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung, Behinderten ausweis o.ä.)

### § 6 Begrenzung der Besucherzahl

- Zur Einhaltung der aufgestellten Infektionsschutz-, Hygiene und Zugangsregeln muss die Anzahl der Besucher begrenzt werden.
- Die Anzahl der Besucher, die sich gleichzeitig im Freibad Goddelau aufhalten dürfen wird auf maximal 110 Besucher pro Zeitblock festgelegt.
- Es wird folgende Aufteilung vorgenommen:  
Zeitblock 1: 09.00 - 11.00 Uhr  
Zeitblock 2: 11.30 - 13.30 Uhr  
Zeitblock 3: 14.00 - 18.00 Uhr  
Zeitblock 4: 18.30 - 20.00 Uhr
- Nach den Zeitblöcken wird das Bad geräumt, um eine Desinfektion und Reinigung durchführen zu können.
- Für Trainingszwecke von Schwimmvereinen und kommerziellen Anbietern stehen eine Stunde vor bzw. nach den Zeitblocks Kapazitäten zur Verfügung

### § 7 Betrieb der Schwimmbecken

- Festlegung der Personenzahl in den Becken:  
Schwimmerbecken: 2 Sportschwimmbahnen im Kreisverkehr durch Leinenheber, ggfs. Abstufung nach Geschwindigkeit mit 2 m Abstand zum Vordermann, 3 Schwimmbahnen für allgemeinen Schwimmbetrieb mit 1,5 m Abstand im Wasser kein dauerhaftes Verweilen am Beckenrand, max. 75 Personen  
Nichtschwimmerbecken: 25 Personen mit 1,5 m Abstand  
Kinderplanschbecken: Hinweis auf Mindestabstand und Eigenverantwortlichkeit, max. 10 Personen inkl. Erwachsenen im Becken
- Startblöcke und weitere Attraktivitäten bleiben geschlossen
- Das Antauchen von Personen und Auspusten von Wasser auf Personen ist untersagt.
- Wasserbälle, Spritzpistolen, Tauchringe etc. sind nicht gestattet.
- Liegewiese: Hinweis auf Mindestabstand und Eigenverantwortlichkeit

### § 8 Alle überdachten Bereiche, Kassenbereich, Umkleiden, Sanitär

- Durch die nach oben geöffneten und optimal durchlüfteten Umkleidebereiche können diese komplett genutzt werden.
- Es gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Badegäste in allen überdachten Bereichen.
- Abstandsgebot von 1,5m in allen überdachten Bereichen.
- Bei der Benutzung der Toiletten, Einzelumkleiden und Schließfächer ist auf den Mindestabstand zu achten.
- Es wird nur jede 2. Toilette/Urinal freigegeben.
- Die Duschräume sind gesperrt.
- Die Sammelumkleiden sind gesperrt.
- Das Föhnen ist in den Sanitärbereichen nicht gestattet.
- Bei Gewittern muss das ganze Bad komplett geräumt werden. Aufgrund des Abstandsgebotes ist ein Aufenthalt unter dem Hauptdach für alle Anwesenden nicht möglich.

### § 9 Reinigungs- und Hygieneplan

- Für den Zeitraum der Corona-Pandemie gilt ein erweiterter Reinigungs- und Desinfektionsplan.  
Dazu gehört unter anderem: eine Wischdesinfektion zwischen den Zeitblöcken, evtl. sind größere Reinigungsarbeiten nötig, dazu gehören Türgriffe, Sitzflächen, Ablagen in allen Bereichen des Besucherverkehrs, Beckengeländer usw.
- Sprühdesinfektion der Schlüsselbänder mittels einer Wasserstofflösung
- Es werden Desinfektionsstationen für die Hände an der Kasse, an der Tür zur Herrentoilette, an der Tür zur Damentoilette, im Erste-Hilfe-Raum bereitgestellt
- An allen Handwaschbecken sind die Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht
- An allen Handwaschbecken ist ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

### § 10 Gastronomie:

- Betrieb der Gastronomie aufgrund eines entsprechenden Reinigungs- und Hygieneplans durch den Kioskpächter. Der Kioskpächter achtet auf eine konsequente Einhaltung der Ausschank- und Ausgabebereiche zwischen den Zeitblöcken um ein „Sitzenbleiben und Verweilen“ der Gäste zu vermeiden. Es gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Badegäste am Ausgabebereich des Kiosks.

### § 11 Sport und Spielangebote:

- Fußballspielen ist nicht erlaubt.
- Beachvolleyball nur mit eigenem Ball und in untereinander bekannten Gruppen
- Tischtennis nur mit eigenem Material
- Spielplatz unter Wahrung der Abstandsregeln
- Trainingsbetrieb in Eigenverantwortung der Vereine mit verantwortlichem Übungsleiter (es müssen Anwesenheitslisten geführt werden mit Name und Telefonnummer der Teilnehmer)

### § 12 Schutz des Personals

- Das Bäderpersonal trägt während des Aufsichtsdienstes keine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Im überdachten Bereich und bei Kundenkontakt ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.
- Für das Bäderpersonal gilt ebenfalls der Mindestabstand.
- Die Betriebsleitung ist, wie gewohnt, über jegliche Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer zu informieren. Die Meldung erfolgt ausschließlich telefonisch.
- Wer eine erhöhte Körpertemperatur, grippeartige Symptome oder Atemwegssymptome hat, darf Betriebsstätten nicht betreten, bzw. hat diese umgehend zu verlassen.
- Während einer Erste-Hilfe-Leistung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Herz- Lungen Wiederbelebung ist soweit möglich mit dem Beatmungsbeutel durchzuführen, das Aufsichtspersonal entscheidet dies in eigener Verantwortung
- Das Kassenpersonal ist durch einen Spuckschutz geschützt. Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine Schutzvisiers empfohlen.

- Sollten Besucher mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern um telefonische Beschwerde, E- Mails oder Schreiben an das Beschwerdemanagement der Büchnerstadt Riedstadt gebeten.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Haus- und Badeordnung vom 26.04.2018 wird außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 02.07.2020 in Kraft und gilt für die Badesaison 2020.

Riedstadt, den 02.07.2020  
Der Magistrat der Büchnerstadt Riedstadt  
Marcus Kretschmann  
Bürgermeister

## 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung

### zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. I S. 590), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 02. Juli 2020 die nachstehende 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Riedstadt vom 26. April 2018 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 12. Dezember 2019 erlassen:

#### Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird neu gefasst:

Das monatliche Verpflegungsentgelt in allen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Riedstadt beträgt 70,00 €. Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt 56,00 €, bei drei festen Wochentagen 42,00 €, bei zwei festen Wochentagen 28,00 € und bei einem festen Wochentag 14,00 €. Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird ein Betrag von 3,50 € erhoben.

#### Artikel 2

§ 12 Absatz 2 wird neu gefasst:

Im Monat der Eingewöhnung in der Krippe wird nur die Hälfte des Verpflegungsentgelts erhoben.

#### Artikel 3

§ 12 Absatz 3 wird neu gefasst:

Ein Verpflegungsentgelt wird bei Kindern, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, nicht erhoben. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

#### Artikel 4

Die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Riedstadt vom 26.04.2018 tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Riedstadt, den 02.07.2020  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
gez. Marcus Kretschmann  
Bürgermeister



BÜCHNERSTADT  
RIEDSTADT

## Stellenausschreibung

sucht **ab sofort und befristet für drei Monate** drei Mitarbeiter/innen als

### Aushilfen für den kommunalen Bauhof (m/w/d).

Die Arbeitszeit beträgt in den Sommermonaten zwischen 42 und 38 Stunden in der Woche. Gesucht werden insbesondere Bewerber\*innen mit Erfahrungen im Garten- und Landschaftsbau. Außerdem sollte ein Führerschein der Klasse B bzw. C1 oder C1E vorhanden sein.

Bewerbungen sind bis spätestens 24. Juli an den Magistrat der Stadt Riedstadt zu richten, möglichst per E-Mail ab bewerbung@riedstadt.de. Für Rückfragen steht der stellvertretende Bauhofleiter Thomas Tschöpe unter der Telefonnummer 06158 5060 gerne zur Verfügung.

**Magistrat der Stadt Riedstadt**  
-Personalservice-  
Rathausplatz 1  
64560 Riedstadt

## 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2020 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt am 02.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt wird wie folgt geändert:

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Magistrat der Stadt Riedstadt  
Bürgermeister Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

**Verantwortlich:**  
**übriger Teil:** Linus Wittich Medien KG  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



**§ 2****Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00 gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Veranstaltungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 stattfinden.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die in § 3 Absatz 1 genannten Sitzungen besteht auch dann, wenn diese in Form von Telefon- und/oder Videokonferenzen stattfinden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

1. den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung	EURO 40,00
2. Fraktionsvorsitzende	EURO 40,00
3. ehrenamtliche Stadträte	EURO 40,00
4. den/die ehrenamtliche/n Erste/n Stadtrat/ Stadträtin	EURO 60,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

(4) Ehrenamtliche Stadträte, die den/die Bürgermeister/in gemäß § 47 HGO vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung und sofern ein Ersatz des Verdienstaufalles nicht erfolgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 60,00 täglich. Der Ersatz der Fahrkosten und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Wird ein Verdienstaufall gewährt, erhalten ehrenamtliche Stadträte im Vertretungsfalle lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EURO 20,00 für jeden Tag der Vertretung.

(5) Als Sitzungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die sonstigen Dienstgeschäfte zu denen die/der ehrenamtlich Tätige - in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit für das Organ bzw. Gremium der sie/er angehört - durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/den Vorsitzende/n des Magistrats eingeladen oder beauftragt wird. Die Aufwandsentschädigung hierfür beträgt EURO 10,00. Für reine Repräsentationsaufgaben wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(6) Ehrenamtlichen Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen wird für ihre Tätigkeit (Protokollführung in Sitzungen und Fertigen der Ergebnisniederschriften) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 15,00 pro angefangene Zeitstunde gewährt.

**Artikel 3**

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt vom 14.06.2018 tritt rückwirkend zum 30.03.2020 in Kraft.

Riedstadt, den 02.07.2020

DER MAGISTRAT DER STADT RIEDSTADT

gez. Marcus Kretschmann

Bürgermeister

## Gebührenordnung für das Freibad Goddellau der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 02.07.2020 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Das Freibad Goddellau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedstadt. Es wird den Besuchern gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

Aufgrund der verkürzten Einlasszeiten in das Freibad Goddellau werden die Gebühren neu festgesetzt. Alle Preise beinhalten die reduzierten Mehrwertsteuersätze ab 01.07.2020.

### § 2 Eintrittspreise (inkl. 5% USt.)

„Schicht“/ Zeitslots	Preise Erwachsene	Preise Jugend- liche 8 bis 17 Jahre	Preise Kinder bis einschl. 7. Jahre
9:00 bis 11:00	2,00 €	1,00 €	0,00 €
11:30 bis 13:30	2,00 €	1,00 €	0,00 €
14:00 bis 18:00	4,00 €	2,00 €	0,00 €
18:30 bis 20:00	1,50 €	1,00 €	0,00 €

- Kinder bis einschl. 7. Jahre und Kinder mit gültigem Stadtpass bis 18 Jahre haben freien Eintritt.
- Behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von mindestens 50 % und mehr haben freien Eintritt. Deren ausgewiesene Begleitperson fällt unter die Preiskategorien für Erwachsene in den einzelnen Zeitslots.
- Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von mindestens 50 % und mehr haben den Nachweis bei Eintritt in das Schwimmbad zu leisten.

### § 4 Gültigkeit der Badekarten

- Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung.
- In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

**§ 5 Kartenverkauf**

Vor Eintritt in das Freibad Goddellau ist zwingend eine Online-Reservierung für eines der vorgegebenen Zeitfenster unter [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) vorzunehmen. Eine telefonische Reservierung kann auch erfolgen.

Die Besucherzahl wird dadurch entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beschränkt.

Auch für kostenlose Tickets ist eine Online-Reservierung zwingend nötig. Ein Einlass ohne Reservierungsticket kann nicht gewährt werden. Die Telefonnummer und weitergehende Informationen werden auf der Webseite der Stadt ebenfalls unter [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) veröffentlicht.

**§ 6 Schwimmbahnen mieten**

Einzelne Schwimmbahnen können auf Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 20,00 € inkl. 5% USt. angemietet werden.

**§ 7 Schulschwimmen**

Das Schulschwimmen ist kostenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 1,00 € inkl. 5 % USt. pro Person.

**§ 8 Schwimmbadbezeichnungen**

Für die Abnahme von Schwimmbadbezeichnungen werden folgende Preise inkl. 16% USt. festgesetzt:

a) Schwimmbadbezeichnung Seepferdchen komplett	3,00 €
b) nur Pass	1,50 €
c) nur Abzeichen	1,50 €
d) Jugendschwimmbadbezeichnung Bronze komplett	3,50 €
e) Jugendschwimmbadbezeichnung Silber komplett	4,00 €
f) Jugendschwimmbadbezeichnung Gold komplett	4,50 €
g) nur Pass	2,00 €
h) nur Abzeichen Bronze	1,50 €
Silber	2,00 €
Gold	2,50 €

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad Goddellau der Stadt Riedstadt vom 26.04.2018 außer Kraft.

Riedstadt, den 02.07.2020

DER MAGISTRAT  
DER BÜCHNERSTADT RIEDSTADT  
Marcus Kretschmann  
Bürgermeister